

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 29 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 9 Prairial IX.

Gesetzgebender Rath, 15. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeycommission, betreffend
das Wirthschaftsrecht des B. Stüdtli v. Wasserloch.)

Das Gesetz macht daher aus den Wirthsrechten kein unbedingtes Eigenthum, sondern ein wandelbares, auf Zeit, Ort und Umstände beschränktes Privilegium. Hätten noch gar keine Wirthshäuser existiert, so hätte eine Vertheilung derselben in ganz Helvetien systematisch geschehen können; allein es existierten Wirthshäuser, und zwar in einer ungleich grössern Zahl als jene Grundlagen des Gesetzes zuließen; es war mithin nicht um Creation, sondern bloß um Reduktion derselben zu thun. Nach welchen Grundsätzen sollte nun dieselbe Platz haben? Wir hatten von den vormaligen Regierungen ertheilte Wirthsrechte; wir hatten Wirthschaften, die von Interimsregierungen vergünstigt waren; es gab endlich Wirthschaften, denen allein das Gesetz über die Gewerbefreyheit ihre Entstehung gab. Letztere waren offenbar auf keinen andern Zweck als den Privateigenthum der Unternehmer berechnet; bey den zweyten lastet sich wahrlich nicht voraussetzen, daß sie in dem offenbar provisorischen und an manchen Orten tumultuarischen Zustand, in welchem sie ertheilt worden, auf die Grundsätze des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 berechnet worden; hingegen ließ sich die Vermuthung hegen, daß die alten Regierungen, die das Wirthschaftsrecht größtentheils ebenfalls als ein Privilegium behandelten, während ihres stillen und ruhigen Ganges sich jene Grundsätze mehr oder weniger deutlich gedacht und dieselben bey Ertheilung der Wirthschaftsrechte befolgt haben; es war also sehr natürlich bey der nöthigen Reduktion der Wirthshäuser, diesen statum ab ante als Hauptgrundlage anzunehmen, wir sagen als Hauptgrundlage, denn

als ausschließliche Grundlage konnte er nicht angenommen werden, weil auf der einen Seite die, wenigstens faktische, Zulassung, daß diese Rechte gleichsam in das Privateigenthum übergiengen, der Einziehung unnöthig gewordener Wirthschaften im Wege stand, und auf der andern die Abschaffung derjenigen Wirthsrechte, welche auf bloß persönlichen Privilegien beruhten, manche vielleicht nöthige Wirthschaft eingehen machte; es wurde daher nothwendig, jene Hauptgrundlage nach den in den Erwägungsgründen des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu modificieren, und dieß geschah einerseits durch die der vollziehenden Gewalt ertheilte Befugniß, selbst alte Wirthschaften, die unnöthig oder sonst schädlich geworden, einzuziehen, andererseits durch die gesetzliche Bestimmung, daß und wie neue Wirthschaften errichtet werden können. Die Commission oder vielmehr die Majorität derselben, sieht demnach keinen Grund zu einer Aenderung des angezogenen Gesetzartikels.

Ist übrigens die Wirthschaft des Petenten unnöthig oder, sey es wegen ihrer Lage oder aus andern Gründen, schädlich, so soll sie nicht mehr fort dauern, sie mag zu den alten gehören oder unter die neuerrichteten gerechnet werden; so wie sie im Gegentheil, wenn dieselbe unter das gesetzlich aufgestellte Bedürfniß fällt, gleichfalls ohne Rücksicht ob sie alt oder neu sey, fortwähren soll; allein die Untersuchung über die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall gehört nicht der Gesetzgebung, wenn sie einmal nicht alle Gewalten an sich reißen will, sondern den Vollziehungsbehörden, und wenn diese einmal die Untersuchung unternommen und darüber entschieden haben, so muß es dabey verbleiben und der gesetzgebende Rath kann nie das Material dieses Entscheids prüfen, denn noch einmal, das liegt außer seinen Attributionen.

Wiederholt rath Ihnen also die Mehrheit Euerer



Poliziencommission an, in die Petition des B. Stüdtli nicht einzutreten.

Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat der Nationalgüterversteigerungen, welche im Canton Bern statt hatten und früher wurden vorgelegt worden seyn, wenn nicht mancherley Hindernisse, welche nicht vorgeesehen wurden, eingetreten wären. Das Finanzministerium trägt darauf an, diese Versteigerungen zu genehmigen, und der Vollz. Rath, welcher diesem Antrage beystimmt, ladet Sie ein B. G., dieselben, wann sie ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Nach der Verwerfung des Verkaufs der Domaine Sonnenberg entsagten wir zwar der Hoffnung die Hauptdomaine verkäuflich anzubringen, befahlen aber noch einen neuen Versuch mit den Separatbesitzungen derselben zu machen, dessen Resultat wir auch vortheilhaft genug finden, um dasselbe an Ihre Genehmigung zu bringen, vermittelt welcher wir in den Stand gesetzt seyn werden, etwas von den dringenden einsiedlichen Schulden tilgen zu können. Als uns der Ausschlag der 2ten Steigerung einberichtet ward, versocht sich das Geschäft durch Entschädigungsgesuche, Klagen und Nachgebote der entfernten Pächter. — Die Sache ward nach gemachten Untersuchungen wieder an die Kammer verwiesen und dieselbe instruit, die Erfinder der 2ten Steigerung und die Nachbietenden ohne Ausschluß anderer Kauflustigen für sich zu befragen, den Concurs zwischen denselben nochmal zu eröffnen und die feilgebotenen Gegenstände auf gesetzliche Genehmigung, dem Meistbietenden zu adjudiciren.

Wir übersenden Ihnen deswegen B. G. das neuerliche Steigerungsprotokoll und das Resultat der Verhandlung über die Nachgebote, durch welche dann zugleich alle Entschädigungsansprüche abgethan sind. Diese Separatbesitzungen hatten bey der ersten Steigerung den Preis von Fr. 11270, bey der 2ten jenen von 15537 Fr., bey der 3ten 20008 Fr. 7 bz. und endlich bey der Nachgebotsverhandlung 21842 Fr. 8 bz. 8 xp. erstiegen. Wir glauben Ihnen nur noch ins Gedächtniß zurückrufen zu sollen, daß die Verwaltungskammer schon bey dem ersten Antrag der Domaine Sonnenberg, die Schätzungen derselben als übermäßig

erklärt hat; daß sich diese Aeußerung durch so viele Versuche und durch Vergleichung des specifischen Ertrags jedes Stückes erwahrt hat, daß die Verbehaltung dem Staate ein jährliches Deficit verursacht und daß es nothwendig ist, mit Befriedigung vieler einsiedlicher Creditoren einen Anfang zu machen.

Die Criminalgesetzg. Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Um bey dem Cantonsgericht Oberland den geäußerten Wahn zu heben: als wären dem inquirirenden Richter alle Mittel benommen, dem Starrsinn solcher Inquisiten zu begegnen, die auf die vorgelegten Fragen nicht antworten wollen, oder ihre Frechheit bey ungebührlichem Betragen gegen den Richter zu züchtigen, hatte der gesetzg. Rath in einer Botschaft vom 28. Aug. 1800 Sie B. B. R. eingeladen, durch das Justizministerium dem Cant. Gericht Oberland die Weisung zugehen zu lassen: daß die zur Handhabung der Criminalrechtspflege und der dem Richteramt schuldigen Achtung in beyden obgedachten Fällen erforderlichen Zwangs- und Strafmittel, dem Richter niemals gesetzlich benommen worden seyen; folglich denselben als unentbehrlich immerfort zusehen. Belangend aber die Lügenhaftigkeit der Inquisiten, es sey daß sie vorsätzlich die Wahrheit verschweigen oder Unwahrheiten vorgeben: so glaubte der gesetzg. Rath, um selbst den Schein aller Torturartigen Mittel bey den Verhören zu meiden, die Strafbefugniß des Richters bloß auf engere Einschließung, härteres Gefängniß und schlechtere Kost beschränken zu sollen.

Da die von dem Cantonsgericht Bern jüngsthin an den gesetzg. Rath gelangte hier beygefügte Enfrage gänzlich mit jener vom Cantonsgericht Oberland in Absicht auf Veranlassung, Gegenstand und Wunsch übereinstimmt, und der gesetzg. Rath noch unverändert in den nemlichen Begriffen steht, so bleibt ihm bey dieser ähnlichen Anfrage nichts anders zu thun übrig, als Sie B. Vollz. Rätthe zu ersuchen: die nemliche Weisung, die dem Cantonsgericht Oberland ertheilt worden ist, nun auch dem Cantonsgericht Bern und übrigen Cantonsgerichten zu ihrem Verhalt zukommen zu lassen.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation des im C. Linth verkauften Wirthshauses zu Neu St. Johann einen Bericht, der für 3 Tage auf den Cant. leztlich gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Beschwerden zweyer Dörfer im Distr. Murten gegen einen von

ihnen zu zahlenden Bodenzins, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Eben diese Commission erstattet über das Begehren einer Gemeinde aus dem C. Wallis, ihre Gemeindegewaldungen zu theilen, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Am 28. März lezthin haben Sie auf den Vorschlag der Petitionencommission, die Gegenvorstellung der Gemeinde Collonges, Distr. St. Maurice, gegen die von der Gemeinde Dorennaz verlangte Theilung mehrerer gemeinsamer Grundstücke, worauf Schwelzenholz wachse, an die Finanzcommission zur Untersuchung gewiesen.

So sehr Ihre Commission sich bemühte, zu Behandlung dieses Gegenstandes die Petition der Gemeinde Dorennaz zur Hand zu bringen, so waren alle ihre Bemühungen bis dahin vergeblich und ohne Erfolg; und da ohne diese, dieses Theilungsgeschäft nicht wohl untersucht und behandelt werden kann, so rath Ihnen B. G. Ihre Finanzcommission an, die Gegenpetition der Gemeinde Collonges einweilen ad acta zu legen.

Die Finanzcommission rath zur Ratifikation einiger kleiner Güterverkäufe. Das angetragene Dekret wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission legt über die Allmentheilung zu Reussegg im C. Baden einen Dekretsvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Bollz. Räte! Durch eine Botschaft v. 10. d. übersenden Sie dem gesetzg. Rath einen Theilungsentwurf über die Allment zu Oberrißerschwyl Distr. Metmenstetten C. Zürich, mit einigen dazu gehörigen Beylagen. Sie bemerken selbst schon in Ihrer Botschaft, daß dieser Theilungsentwurf noch keineswegs vollständig und befriedigend sey, glauben aber, daß wegen der Anwesenheit der Abgeordneten dieser Gemeinde die Vollständigkeit des Entwurfs sowohl, als der Einwendungen dagegen, leicht zu erhalten seyn werde. Allein diese Abgeordneten sind wieder nach Hause zurückgekehrt und waren nicht hinlänglich zu Eingehung eines Vergleichs bevollmächtigt. Der gesetzg. Rath sendet daher Ihnen B. V. R. diesen Entwurf samt seinen Beylagen mit der Einladung zurück, einen den Forderungen der frühern

Botschaft vom 7. März entsprechenden Theilungsentwurf zu bewerkstelligen, worin zugleich noch über diejenigen Lokalverhältnisse, über welche sich die theilungsbegehrenden und theilungsverweigenden Bürger widersprechen, die erforderliche bestimmte Auskunft enthalten sey.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Das Begehren des Distriktsgerichts du pays d'en-haut Romand um Entschädigung für die Bogtrechnungsprüfungen, wird an die Civilges. Commission gewiesen.

2. Urs. Bürki, Schumacher von Viberist, beschwert sich über die von der Verwaltungskammer von Solothurn erkannte Abstellung seines seit der Revolution aufgestellten Pintenschekes. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Gemeinde Attikon, Distr. Basserstorf, Cant. Zürich, verlangt die Bewilligung zur Vertheilung eines Theils ihres gemeinsamen Feld- und Holzlands. — Dagegen protestirt in einer beyliegenden Gegenvorstellung Hs. Caspar Baumberger, ein Bürger dieser Gemeinde, deren Inhalt von dem Bezirksstatthalter nicht nur visirt, sondern bekräftigt worden ist.

Die Pet. Commission rathet an, diese beyden Vorstellungen der staatswirthschaftlichen Commission zu überweisen. — Angenommen.

4. Mehrere Bürger der Gemeinde Morthach, Distr. Altstädten glauben, daß ihre unter dem Titel: Hoffstatternen an die Beamten des Fürstb. von St. Gallen entrichtete jährliche Abgabe, in die Klasse der unentgeltlich abgeschafften Feodallasten gehöre, und begehren zu Vermeidung daheriger Streitigkeiten Auskunft von der Gesetzgebung.

Die Pet. Commission rathet an, diese Zuschrift der Vollziehung zu überweisen, um den Gegenbericht von der Verwaltungskammer von St. Gallen einzuziehen. — Angenommen.

5. Eine beträchtliche Zahl Zehndenbesitzende Partikulare, und mit ihnen die Geistlichen so wie die Kirchen- und Armenpfleger im Canton Thurgau, stellen ihre äußerste Dürftigkeit vor, und beschwören, nach zurückgelegtem Revolutionssturm, den gesetzgebenden Rath bey seiner anerkannten Gerechtigkeitsliebe, ohne längerem Verzug die Aufstellung des Zehndens bis auf dessen rechtmäßigen Loskauf zu decretiren. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

6. Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern rechtfertigt sich in einer Zuschrift über die Beschwerden, die

die Gemeindeverwaltung von Großdietwil gegen ihre Verfügung in Betreff des V. Zettel bey der Gesetzgebung eingegeben, und von denen sie durch das Blatt des Schweizerischen Republikaners N. 293, welches den Bericht der Pet. Commission und eine vorgebliche Anschuldigung ihres Verfahrens enthält, benachrichtigt worden. Sie verlangt, daß ihrer Rechtfertigung, die darinn besteht, daß sie die Petition von Großdietwil offener Unwahrheiten und Entstellung der Umstände bezüchtigt, die nemliche Publizität wie der Anschuldigung ertheilt werde; und stellt es der Gesetzgebung anheim, über die Gemeindeverwaltung zu Großdietwil zu verfügen, was dem moralischen und politischen Werth ihrer Petition angemessen seyn mag.

Die Petitionscommission, nach dem sie ihren damals abgestatteten Bericht nachgelesen, hat gefunden, daß derselbe eines Theils einen Auszug der Petition der Gemeinde Großdietwil, durch welche allerdings die Verwaltungskammer willkürlicher Verfügungen beschuldigt wird, andern Theils denn ihr Befinden enthalte, in welchem hingegen keine Anschuldigung steht, im Gegentheil die Wahrheit der Beschwerden von Großdietwil im Zweifel gelassen, und die ganze Sache der Vollziehung zur Untersuchung und Verfügung zu überweisen angerathen wird, welcher Antrag auch angenommen worden.

So wenig als die Anschuldigung der Verwaltungskammer von der Gesetzgebung in Untersuchung genommen worden, so wenig kann ihre Rechtfertigung von der Gesetzgebung unterrichtet werden; und so wenig als der gesetzgebende Rath die Einrückung des frühern Berichts in öffentliche Blätter verhängt hat, eben so wenig wird sie über die Bekanntmachung der Rechtfertigung etwas verhängen. Die Commission rath daher an, die Aufschrift der Verwaltungskammer, lediglich ad acta zu legen.

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cantons Lugano an seine Mitbürger.

Hier ist das neue Auftragsystem, das ich auf Befehl der Regierung kund mache. Es gereicht mir zum wahren Vergnügen, Euch ankündigen zu können, daß es die ihm vorangegangenen übertriebenen Gerüchte zu Schanden macht; da es überdies vorzüglich auf Billigkeit gegründet ist, und mit dem Vermögen eines jeden Bürgers in richtigem Verhältniß steht, so ist es um so weniger fühlbar.

Erfundiget Euch und überdenkt die Abgaben, welche benachbarten Staaten auferlegt sind, und Ihr werdet

eingesehen müssen, daß ungeachtet der bestigen politischen Erschütterungen, ungeachtet der traurigen Folgen eines kaum beendigten Kriegs und der Dringlichkeit für die öffentlichen Ausgaben zu sorgen, die Aufopferungen, welche das Vaterland von Euch fodert, eben so mäßig als unumgänglich notwendig sind. Der Eifer der verschiedenen öffentlichen Beamten, denen die Vollziehung dieses Plans anvertraut ist, die hierauf Bezug habenden ministeriellen Weisungen und die fernern Erläuterungen, welche man in der Folge bey zweifelhaften Fällen erhalten kann, werden wie ich hoffe, die Schwierigkeiten überwinden, die mit neuen Einrichtungen so ausgedehnten und thätigen Inhalts unzertrennlich sind.

Endlich muß ich Euch bemerken, daß eine getreue und baldige Folgeleistung gegen die Verfügungen der Regierung, diesen Gegenstand betreffend, sowohl für den Staat als für Euch selbst minder lästig ist, als es andere Maßnahmen seyn würden.

Lugano, den 4. May 1801.

(Sign.) Jos. Joh. Baptist Franzoni.

D r u c k f e h l e r.

In N. 333. S. 83. Sp. 2 Zeile 26 von oben, statt in dem neuen, so wie jedem bestehenden, lies jedem neuen, so wie jedem bestehenden.

Ebendaselbst Z. 16 von unten, statt behenden Willen, lies behendem Blicke.

Ebendas. Z. 14 von unten, statt preiswürdigen, lies precisen.

S. 84. Sp. 1. Z. 3 von oben, nach den Worten: vieljähriger Freund, lies Altseckelmeister Felix Balthasar.

Ebendas. Z. 15 von oben, nach dem Worte: dabey, lies die Behandlungen.

Ebendas. Z. 6 von unten, statt Ueberreichung, lies Ueberziehung.

Sp. 2. Z. 9 sind folgende zwey unserer edeln und theuren Freunde ausgelassen worden: Alphonse Woffler (Mitglied der Gesetzgebung), Joseph Woffler (Ober-einnehmer).

Ebendas. Z. 10 von unten, statt in einem kritischen Zeitpunkte, lies in diesem so kritischen Zeitpunkte.

In dem S. 112 (Nr. 340 und 341) und folgenden abgedruckten Bericht der Polizeicommission, ist anstatt Kuchler durchaus zu lesen Kuechler.